



Name, Sitz: Der Verein führt den Namen "Sauerlacher Bogenschützen "abgekürzt "S.B.S." und hat seinen Sitz in 82054 Sauerlach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit: Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Mitglieder in freundschaftlicher Weise zum Schießen mit Pfeil und Bogen zu vereinen sowie den Bogensport im Allgemeinen und den Leistungssport zu fördern. Als Bogensport gilt hier jede bekannte Art des Bogenschießens nach den Regeln der Fita, des DSB und mit Compound-Bogen bis 60 IBS Zuggewicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über einen einwandfreien Leumund verfügt, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinzweckes zu erwarten ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

5. Aufnahmefolgen: Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung dieser Satzung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder: Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zu einwandfreiem sportlichen Verhalten verpflichtet. Die Schießanlagen werden von den Mitgliedern in gemeinsamer Zusammenarbeit unterhalten. Jedes Mitglied hat am Schießplatz die Anlagen zu schonen und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorschriften während des Schießbetriebes ist absolute Pflicht. Wer vorsätzlich mit Pfeil und Bogen auf Menschen oder Tiere zielt oder schießt, wird ausgeschlossen. Die beigefügte Schießordnung ist Bestandteil der Satzung.

7. Beitrag: Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind sofort bei Genehmigung des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig. Aus den Mitgliederbeiträgen des Vereins werden die dem Verein erwachsenden Kosten bestritten.

8. Austritt: Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen: 8.1. Durch Austritt. Dieser ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres möglich. 8.2. Durch Tod. Hierdurch erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

9. Ausschluss: Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen: 9.1. Wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck und Interessen des Vereins zuwider handelt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. 9.2. Wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins. 9.3. Bei Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbescheides zu. Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

10. Vereinorgane: 10.1. Die Vorstandschaft, 10.2. Die Mitgliederversammlung. Vorstandschaft: Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassier. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Im Außenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung berechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand nur gemeinsam handeln kann. Hierzu sind zwei Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln und geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

11. Ordentliche Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung fest. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter

Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein .a) Jahresbericht des 1. Vorstandes oder des 2. Vorstandes, b) Rechnungsbericht, c) Entlastung der Vorstandschaft, d) Etwa anstehende Wahlen, e) Verschiedenes Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

12. Beschluss der Mitgliederversammlung: Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, für den Fall seiner Verhinderung der 2. Vorstand. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit ist gleich Ablehnung. Bei Wahlen muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Die Vorstandschaft stellt die Tagesordnung fest. Sie beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein, wobei es genügt, wenn sie den Mitgliedern 3 Wochen im voraus zugegangen ist.

14. Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anknüpfung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde Sauerlach, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach übergeben, die es für gleiche, gemeinnützige, sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorstand und der 2. Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden.

15. Haftpflicht: Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom BSSB bzw. DSB abgeschlossenen Sportunfall-Haftpflichtversicherung. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

16. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung: Soweit in dieser Satzung irgendwelche Besonderheiten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und die Satzungen des BSSB, des DSB und der FITA. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.07.90 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Die Änderung der §§ 12, Absatz 3 und 4 und 14, Absatz 2 und 3 wurden in der Mitgliederversammlung vom 10.07.93 beschlossen und treten nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Schießordnung der Sauerlacher Bogenschützen e.V.

Wer Waffen irgendeiner Art benutzt, muss immer die allgemeine Vorsicht wahren! Pfeil und Bogen sind keine Ausnahme!

- 1: Nichtmitgliedern ist die Benutzung des Bogenschießplatzes strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 2: Bei Wettkampf und Training darf der Bogen nur an der Schießlinie gespannt werden - sei es mit Pfeil oder ohne Pfeil.
- 3: Es ist strengstens verboten, senkrecht in die Luft zu schießen, da es unmöglich ist, den genauen Aufschlagpunkt des Pfeils vorherzubestimmen.
- 4: Jeder Schütze muss vor dem Schießen immer kontrollieren, ob sich niemand im Zielbereich oder hinter den Zielscheiben aufhält.
- 5: Trainierende Anfänger und Jugendliche müssen immer unter der Aufsicht eines Trainers oder eines erfahrenen Schützen stehen.
- 6: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nach deutschem Gesetz verboten ist, mit Pfeil und Bogen auf lebende Tiere zu schießen.
- 7: Der Pfeil darf nur in einer Linie, die parallel zum Erdboden verläuft, ausgezogen werden.

Eltern haften für ihre Kinder!!!